

# FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „WOHNEN IN DER ZIEGELZELL“



## UMWELTBERICHT ZUR FNP-ÄNDERUNG

<u>Vorhabensträger:</u>	Gemeinde Bodenwöhr Schwandorfer Str. 20 92439 Bodenwöhr
<u>Auftraggeber:</u>	Gemeinde Bodenwöhr Schwandorfer Str. 20 92439 Bodenwöhr
<u>Bearbeitung:</u>	REMBOLD Landschaftsarchitekten Windpaissing 8 92507 Nabburg
Sachbearbeiter:	Landschaftsarchitekt Matthias Rembold

FESTSTELLUNG

27.07.2023



## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2. Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben.....	3
2.1 Regionalplan.....	3
2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan.....	3
2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm .....	3
2.4 Schutzgebiete.....	3
2.5 Biotopkartierung .....	3
2.6 Denkmale .....	3
3. Natürliche Grundlagen.....	4
3.1 Naturraum und Topographie.....	4
3.2 Geologie und Boden .....	4
3.3 Klima und Luft.....	4
3.4 Hydrologie und Wasserhaushalt .....	4
3.4.1 Oberflächenwasser .....	4
3.5 Potenzielle natürliche Vegetation.....	4
4. Vorhaben.....	5
4.1 Bauliche Maßnahmen.....	5
4.2 Empfohlene grünordnerische Maßnahmen .....	5
5. Auswirkungen.....	6
5.1 Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	6
5.2 Schutzgut Arten und Biotope .....	6
5.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	6
5.4 Schutzgut Boden .....	8
5.5 Schutzgut Wasser.....	8
5.6 Schutzgut Klima und Luft .....	9
5.7 Wechselwirkungen.....	9
5.8 Zusammenstellung Schutzgüter.....	9
6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	9
7. Ausgleichsmaßnahmen .....	9
8. Alternative Planungsmöglichkeiten .....	10
9. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	10
10. Methodik, Schwierigkeiten, Kenntnislücken .....	10
11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	10
12. Literaturverzeichnis .....	11

## **Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des geplanten Baugebietes .....	2
--	---

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

In Bodenwöhr, OT Taxöldern besteht eine erhebliche Nachfrage an Wohnbauflächen. Die Gemeinde Bodenwöhr beabsichtigt daher, ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist bereits eine Fläche für ein Wohngebiet aus, eine Fläche von ca. 0,12 ha ist jedoch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und muss daher in eine WA-Fläche geändert werden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Nutzungsänderung auf die Umwelt- und Natur beschrieben und bewertet. Weiterhin wird dargestellt, welche umweltschützerischen Belange in die Abwägung nach § 1a sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 11 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt nach dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007 (OBB 2007).



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des geplanten Baugebietes

## **2. Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben**

### **2.1 Regionalplan**

Im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (2002/2014) werden für das Planungsgebietes folgende Aussagen getroffen:

- Keine Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Lage im Naturpark
- Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

Weitere Aussagen bzgl. des Naturschutzes werden nicht getroffen, andere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

### **2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

Im momentan rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bodenwöhr ist ein kleiner Bereich der Planungsfläche des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dieser soll daher dementsprechend geändert werden.

### **2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm**

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Kreis Schwandorf zeigt für das unmittelbare Planungsgebiet keine bedeutenden Biotope, Lebensräume und Artfundpunkte. Auch werden keine speziellen Ziele für den Vorhabenbereich formuliert.

### **2.4 Schutzgebiete**

Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht sind nicht im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung. Taxöldern wird vom Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ umgeben, das Naturschutzgebiet „Pfahl“ liegt ca. 600 m nördlich des Vorhabens. Auswirkungen sind auszuschließen.

### **2.5 Biotopkartierung**

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Biotope erfasst (FIS-Natur, Dez. 2020). Angrenzend befindet sich am bisherigen Ortsrand von Taxöldern eine biotopkartierte, jedoch nicht gesetzlich geschützte Streuobstwiese mit der Biotop-Nr. 6639-1124-001. Diese wird nicht beeinträchtigt.

### **2.6 Denkmale**

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. (BIS-BAYERN, DEZ 2020).

### **3. Natürliche Grundlagen**

#### **3.1 Naturraum und Topographie**

Das Planungsgebiet gehört naturräumlich gesehen zum Oberpfälzer und Bayerischer Wald (D63 nach Ssymank).

#### **3.2 Geologie und Boden**

Nach der digitalen Geologischen Karte 1:25.000, gehört der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vollständig zur Geologischen Einheit der Cardienton-Subformation. Es handelt sich hier um Tonmergel, weich - plastisch und Ton, mergelig, blaugrau bis gelblichbraun, Muskovit führend; mit eingeschalteten Feinsandsteinen.

Nach der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 handelt es sich fast ausschließlich um Braunerde aus Lehm bis Schluffton ((Kiesel-)Kalksandstein, (Sand-)Mergelstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht.

#### **3.3 Klima und Luft**

Nach der Karte „Klima“ des Regionalberichts für die Region Oberpfalz-Nord gehört der Änderungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen um 7,5° C und mittleren Jahresniederschlägen um 650 mm. Geländeklimatische Besonderheiten ergeben sich aus der Lage des Sondergebietes nicht.

#### **3.4 Hydrologie und Wasserhaushalt**

##### **3.4.1 Oberflächenwasser**

Oberflächen- oder Stillgewässer sowie sonstige hydrologisch relevante Strukturen wie z.B. Quellaustritte, Vernässungsbereiche o.ä. findet man innerhalb des Geltungsbereichs nicht. Das Antreffen von Schichtenwasser ist jedoch nicht auszuschließen.

#### **3.5 Potenzielle natürliche Vegetation**

Die potentielle natürliche Vegetation gibt an, welche Pflanzengesellschaften sich in einem Gebiet nach Aufhören jeglicher Einflussnahme des Menschen einstellen würden. Man erhält dadurch Hinweise für die Bewertung der Naturnähe der derzeitigen Vegetationsausprägung sowie für die Auswahl der typischen Gehölzarten für Begrünungsmaßnahmen.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt für den Planungsbereich ein typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald.

## **4. Vorhaben**

### **4.1 Bauliche Maßnahmen**

Geplant ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) auf einer Fläche von ca. 0,12 ha.

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll das Gebiet dem Wohnen zur Verfügung stehen. Es sind lediglich zur Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig. Daneben sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke erlaubt. (BauNVO § 4).

### **4.2 Empfohlene grünordnerische Maßnahmen**

Um die Eingrünung des geplanten Wohngebietes, sowie die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten, ist neben einem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan aufzustellen. Dabei sollten folgende Aspekte Ziele des Grünordnungsplanes sein:

- Bodenschutz
- Verringerung der Flächenversiegelung / Gewässerschutz
- Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Ausreichend große Pflanzabstände/Grenzabstände
- Eingrünungsmaßnahmen
- Begrünung von Stellflächen und Straßen
- Festsetzungen für private Grünflächen
- Aussagen über dezentrale Versickerung und/oder Nutzung von Zisternen
- Vorgabe der zu pflanzenden Gehölze (Bäume und Sträucher)

## 5. Auswirkungen

### 5.1 Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

#### **Beschreibung der derzeitigen Situation**

Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Von der Fläche gehen daher typische Immissionen der Landwirtschaft, wenn auch in einem nicht nennenswerten Umfang aus. Im Westen und Süden grenzt Wohnbebauung, und Osten und Norden weitere landwirtschaftliche Flächen an.

#### **Auswirkungen**

Durch die geplante Nutzungsänderung geht landwirtschaftliche Fläche für die Nahrungsmittelherzeugung nachhaltig verloren. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist jedoch, auch während der Bauzeit, nicht zu erwarten.

#### **Bewertung**

Durch die Planung sind lediglich geringfügige Auswirkungen für das „Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter“ zu erwarten.

### 5.2 Schutzgut Arten und Biotop

#### **Beschreibung der derzeitigen Situation**

Der Änderungsbereich wird vollständig durch landwirtschaftliche Flächen eingenommen. Besonders geschützte Arten konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Geschützte Biotop befindet sich ebenfalls nicht im Bereich des Änderungsbereiches. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG sowie geschützte Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (z.B. Baumhöhlen für Fledermäuse) liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

#### **Auswirkungen**

Durch die Änderung geht langfristig landwirtschaftliche Fläche im Umfang von rd. 0,12 ha verloren. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Größen der in Anspruch genommenen Flächen.

#### **Bewertung**

Durch die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes wird auf einer Fläche von ca. 0,12 ha die landwirtschaftliche Nutzung hin zu einer Wohngebietsnutzung geändert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Biotop“ ist auf Grund der momentanen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Größe als gering einzustufen.

### 5.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

#### **Beschreibung der derzeitigen Situation**

Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellt sich das Planungsgebiet leicht geneigter Südhang mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dar. Gliedernde Elemente sind auf der Fläche selbst nicht vorhanden, im Süden und Westen befinden sich einige wenige gliedernde Gehölze. Besondere Eigenheiten, bezogen auf die Fläche selbst und der unmittelbaren wie auch mittelbaren Umgebung sind nicht vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für Erholungszwecken auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wenig geeignet.

### **Auswirkungen**

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsneigung werden nicht befürchtet. Durch die Änderung wird bei Bebauung der Ortsrand nach Osten verschoben, eine erhebliche Änderung für das Landschaftsbild geht damit jedoch nicht einher. Ebenso wenig ist das Plangebiet zur Erholungseignung geeignet, besondere Sichtbeziehungen oder Einrichtung zur Erholung sind nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Auf Grund der Lage und der wenigen, gliedernden Strukturen sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bereits vorhandenen Bebauung sind erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf das „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ nicht zu erwarten und hier mit gering einzustufen.

## 5.4 Schutzgut Boden

### **Beschreibung der derzeitigen Situation**

Das Planungsgebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Braunerde aus Lehm bis Schluffton, gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus lehmigen Sanden, geprägt.

Das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen beträgt 136 mm, Werteklasse 2, das Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe ist gering, das Rückhaltevermögen für Schwermetalle ist sehr hoch, das Rückhaltevermögen für versauernd wirkende Einträge ist hoch.

### **Auswirkungen**

Durch die zukünftige Bebauung wird der Boden auf größeren Flächen versiegelt und überbaut sowie gegebenenfalls auf weiteren Flächen durch Umlagerungen, Zwischenlagerungen etc. (z. B. auch im Rahmen der Gestaltung) überformt. Durch die Bodenversiegelung gehen die Bodenfunktionen wie Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion sowie Puffer-, Speicher- und Filterfunktion im Bereich von Versiegelung vollständig verloren.

Seltene Böden sind nicht betroffen. Vielmehr handelt es sich um die im Gebiet am meisten verbreiteten Bodenarten und -typen. Durch die Nutzungsänderung erfolgt keine landwirtschaftliche Produktion mehr auf der Fläche, es wird nicht mehr gedüngt oder andere bodenmechanische Bearbeitung durchgeführt.

### **Bewertung**

Durch die Planung sind Auswirkungen auf das „Schutzgut Boden“ in mittlerem Maß zu erwarten, Flächen werden versiegelt, andere werden gärtnerische gestaltet. Es erfolgt keine Düngung mehr.

## 5.5 Schutzgut Wasser

### **Beschreibung der derzeitigen Situation**

Aufgrund des zu hohen Grundwasser-Flurabstandes und der Überdeckung mit den im Planungsgebiet vorherrschenden lehmigen Sanden kann die Empfindlichkeit des Grundwassers im Planungsgebiet als gering eingestuft werden. Oberflächengewässer und sonstige hydrologisch relevante Strukturen sind im Geltungsbereich sowie in den unmittelbar angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

### **Auswirkungen**

Durch die Versiegelung von Flächen wird die Grundwasserneubildung erheblich beeinträchtigt. Durch die Schaffung von zwei Regenrückhaltebecken oder der Empfehlung von Zisternen können die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung jedoch minimiert werden. So sollten im Rahmen des Baubauungs- wie auch Grünordnungsplanes Festsetzungen bezüglich Versickerung und Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen werden, um die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung möglichst zu reduzieren.

### **Bewertung**

Eine Gefährdung des Grundwassers oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch die Nutzungsänderung sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

## 5.6 Schutzgut Klima und Luft

### Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Geltungsbereich hat im Hinblick auf das Lokalklima nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftschneisen werden nicht beeinflusst oder sind nicht vorhanden.

### Auswirkungen

Aufgrund der Zunahme der möglichen versiegelten und überbauten Flächen verringert sich die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung und Luftkühlung bzw. Reinigung. Der bisherige Beitrag der zur Frischluftproduktion und damit zum Klimaausgleich wird reduziert.

### Bewertung

Durch die Planung werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des „Schutzgutes Klima und Luft“ hervorgerufen, die Auswirkungen sind gering.

## 5.7 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

## 5.8 Zusammenstellung Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen			Erheblichkeit des Eingriffs
	baubedingt	betriebsbedingt	anlagebedingt	
Mensch	gering	keine	keine	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine	keine
Arten und Biotope	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild, Erholung	gering	gering	gering	gering
Boden	mittel	gering	gering	mittel
Wasser und Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Klima und Luft	gering	keine	gering	gering

## 6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Im vorliegenden Verfahren wird das Regelverfahren nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) angewendet.

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der geplanten Ausweisung als WA mit einer GRZ von 0,35 ist davon auszugehen, dass ein Ausgleichsfaktor von 0,3 zu tragen kommt. Der Ausgleich für die Änderungsfläche beträgt dann ca. 500 m<sup>2</sup>.

## 7. Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nach dem obigen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in geeigneter Größe und Qualität im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens darzustellen und durchzuführen. Geeignet sind dafür grundsätzlich die im Leitfaden dargestellten Maßnahmen sowie das Abbuchen von Ökokonten.

Die Ausgleichs- wie auch Ersatzmaßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **8. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Planungsalternativen wurden aus städtebaulicher Sicht überprüft. Die Entwicklung auf einer intensiv genutzten Ackerfläche entziehen zwar der Landwirtschaft Nutzfläche, Alternativen, wie z.B. bereits versiegelte Flächen, stehen jedoch als allgemeine Wohnbaufläche der Gemeinde nicht zur Verfügung. Flächen im Wald führen in der Regel zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen. Der Boden und seine Bodenfunktionen der Vorhabenfläche stellen keine besonderen Qualitäten in der Gemeinde Bodenwöhr dar, die Bodenertragszahlen sind im Durchschnitt der Gemeinde Bodenwöhr anzusiedeln.

## **9. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden, der Wohnbauflächenbedarf würde nicht gedeckt werden können.

## **10. Methodik, Schwierigkeiten, Kenntnislücken**

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (OBB 2007) erstellt. Schwierigkeiten und Kenntnislücken zur Erstellung eines Umweltberichts bestehen nicht, alle notwendigen Informationen liegen vor.

## **11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Bodenwöhr plant den Flächennutzungsplan in Taxöldern von einer Fläche für Landwirtschaft hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet mit einer Fläche von ca. 0,12 ha zu ändern.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes (lediglich innerhalb des Naturparks, jedoch nicht in der Schutzzone) oder der Wasserwirtschaft und außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

Beeinträchtigungen für nach Europäischen Recht geschützte und potentiell vorhandenen Tier- und Pflanzenarten ergeben sich nicht.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Wasser sind allesamt als gering einzustufen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Wasser und Grundwasser sowie Klima und Luft sowie Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben.

Für die Flächenversiegelung, welche dann einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, muss im Rahmen weiterer Bauleitverfahren (B-Plan) ein geeigneter Ausgleich oder anderweitige Maßnahmen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ erfolgen.

## 12. Literaturverzeichnis

- BAYNATSCHG – BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ 2005: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66)
- BIS-BAYERN 2011: Denkmale, Stand 22.03.2011, <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz : Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). In der m. W. v. 01.03.2010 gültigen Fassung
- GLA - BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1955: Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, Maßstab 1:500.000, München.
- GLA – BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1959: Geolog. Karte von Bayern 1:25.000, Blatt 6640 Neunburg v. W.
- GLA – BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1969: Bodenkarte von Bayern 1:25.000, Blatt 6640 Neunburg v. W.
- IÜG - INFORMATIONSDIENST ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETE GEBIETE IN BAYERN: (<http://www.geodaten.bayern.de/bayernviewer-aqua/>) Stand 18.01.2011
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2010: Biotopkartierung Bayern (Flachland), TK 6541, Blatt Tiefenbach (Stand 08/2010).
- LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT ET. AL. 2009: Potenziell natürliche Vegetation Bayerns (Karte Stand 7.12.2009, Band Legendeneinheiten, Band Die wichtigsten natürlichen Wald- bzw. Pflanzengesellschaften (Grundeinheiten) und ihre ökologische Beziehung).
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD 2002: Regionalbericht zum Regionalplan Oberpfalz Nord
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD 2002/2009: Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6).
- STMLU – Bayerisches STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1997: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Schwandorf, Hrsg: StMLU Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bearbeitung Büro Dr. H. M. Schober, Freising.
- STMLU - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 2003: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (ergänzte Fassung), München.
- STMUG - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT 2010: Hinweise zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 (Schreiben des Staatsministeriums an die Naturschutzbehörden, das LfU und die ANL vom 24.02.2010) mit Übersicht über die ab 1. März 2010 weiter geltenden Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- OBB – OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN 2007: Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung.